

Auszug aus der Vereinssatzung

§ 4 Erwerb der Mitgliedschaft

1. Der Aufnahmeantrag ist schriftlich an den Verein zu richten. Mit dem Antrag erkennt der Bewerber für den Fall seiner Aufnahme die Satzung samt zugehörigen Ordnungen an. Der Aufnahmeantrag Minderjähriger bedarf der Unterschrift der gesetzlichen Vertreter.
2. Über die Aufnahme entscheidet der Vorstand durch Beschluss. Die Entscheidung ist dem Antragsteller schriftlich mitzuteilen; sie bedarf keiner Begründung.
3. Gegen eine ablehnende Entscheidung kann innerhalb eines Monats nach Zugang schriftlich Beschwerde eingelegt werden, über die der Vereinsrat in der nächsten ordentlichen Sitzung endgültig entscheiden wird. Die Beschwerdeentscheidung wird schriftlich zugestellt. Ein Anspruch auf Mitgliedschaft besteht grundsätzlich nicht.
4. Die ordentliche Mitgliedschaft beginnt mit dem Aufnahmebeschluss durch den Vorstand.
5. Personen, die sich um die Förderung des Vereins, des Sports und der Jugend besonders verdient gemacht haben, können auf Beschluss des Vereinsrates zu Ehrenmitgliedern ernannt werden.

§ 5 Beendigung der Mitgliedschaft

- 1) Die Mitgliedschaft eines ordentlichen Mitgliedes endet durch Austritt, Ausschluss oder Tod.
- 2) Der Austritt eines ordentlichen Mitgliedes erfolgt durch schriftliche Erklärung an den Vorstand bis spätestens 30. Oktober und wird mit Ende des Kalenderjahres wirksam. Zur Einhaltung der Kündigungsfrist ist der rechtzeitige Zugang der schriftlichen Austrittserklärung an ein Mitglied des Vorstandes erforderlich und ausreichend. Für die Austrittserklärung Minderjähriger gelten die für den Aufnahmeantrag geltenden Regelungen entsprechend.
- 3) Der Ausschluss eines ordentlichen Mitgliedes kann durch den Vorstand bei Vorliegen eines wichtigen Grundes beschlossen werden, z.B. wenn das Mitglied
 - a) die Bestimmungen der Satzung, einer Ordnung oder die Interessen des Vereins verletzt oder
 - b) die Anordnungen oder Beschlüsse der Vereinsorgane nicht befolgt oder
 - c) mit der Zahlung seiner finanziellen Verpflichtungen gegenüber dem Verein trotz zweimaliger schriftlicher Mahnung im Rückstand ist.
- 4) Vor der Entscheidung über den Ausschluss hat der Vorstand dem Mitglied Gelegenheit zu geben, sich mündlich oder schriftlich zu äußern; hierzu ist das Mitglied unter Einhaltung einer Mindestfrist von 2 Wochen schriftlich aufzufordern. Die Entscheidung über den Ausschluss ist schriftlich zu begründen und dem Betroffenen mittels eingeschriebenem Brief mit Rückschein bekannt zu geben. Gegen den Ausschlussbeschluss kann innerhalb eines Monats nach Zugang schriftlich Beschwerde eingelegt werden, über die der Vereinsrat entscheidet. Die Beschwerdeentscheidung wird schriftlich zugestellt. Bis zur Entscheidung über die Beschwerde ruhen die Mitgliedschaftsrechte des Betroffenen. Der Ausschluss wird wirksam mit Ablauf der Beschwerdefrist, sofern keine Beschwerde eingelegt worden ist, oder mit Zustellung der ablehnenden Beschwerdeentscheidung.
- 5) Die Beendigung der außerordentlichen Mitgliedschaft ergibt sich aus der zwischen dem außerordentlichen Mitglied und dem Verein getroffenen Vereinbarung.

§ 6 Beiträge und Dienstleistungen

- 1) Die ordentlichen Mitglieder sind zur Entrichtung von Beiträgen (laufende Beiträge, Aufnahmegebühren, Umlagen/Bausteine etc.) verpflichtet. Die Beiträge teilen sich auf in Hauptvereins- und Abteilungsbeitrag. Die Höhe der Abteilungs-Beiträge wird von der Mitgliederversammlung der jeweiligen Abteilung festgesetzt. Den Beitrag für den Hauptverein legt der Vereinsrat fest. Näheres hierzu regelt die Beitragsordnung.
- 2) Die Beiträge der außerordentlichen Mitglieder werden durch besondere Vereinbarung zwischen dem außerordentlichen Mitglied und dem Vorstand des Vereins festgelegt, die der Zustimmung des Vereinsrates unterliegt.
- 3) Die Beiträge für Fördermitglieder legt der Vereinsrat fest.
- 4) Ehrenmitglieder leisten keinen Beitrag.

§ 7 Rechte und Pflichten der Mitglieder

1. Für die Mitglieder sind diese Satzung und die Ordnungen des Vereins sowie die Beschlüsse der Vereinsorgane verbindlich. Die Mitglieder sind verpflichtet, die Vereinsinteressen zu fördern und alles zu unterlassen, was dem Ansehen und dem Zweck des Vereins entgegensteht.
2. Jedes über 18 Jahre alte, ordentliche Mitglied ist berechtigt, an der Willensbildung im Verein durch Ausübung des Antrags-, Diskussions- und Stimmrechts bei Mitgliederversammlungen teilzunehmen. Außerdem ist es an der Delegiertenversammlung teilnahmeberechtigt.
3. Die ordentlichen Mitglieder sind berechtigt, die Einrichtungen des Vereins zu nutzen, am Trainingsbetrieb der angemeldeten Abteilungen sowie an allen öffentlichen Veranstaltungen des Vereins teilzunehmen. § 16 bleibt unberührt.
4. Die außerordentlichen und fördernden Mitglieder sind berechtigt, nach Maßgabe der vom Vorstand gefassten Beschlüsse bestimmte Einrichtungen des Vereins zu benutzen. Sie haben kein Stimmrecht und kein aktives und passives Wahlrecht. Es steht ihnen das Recht zu, an Mitgliederversammlungen und Delegiertenversammlungen teilzunehmen. Versicherungsschutz besteht wie bei den ordentlichen Mitgliedern über den Württembergischen Landessportbund.

Die vollständige Satzung erhalten Sie gerne von der Geschäftsstelle bzw. können Sie dort einsehen

Einwilligung in die Veröffentlichung von Personenbildnissen

Ich willige ein, dass Fotos und Videos von meiner Person bei sportlichen Veranstaltungen und zur Präsentation von Mannschaften angefertigt und in folgenden Medien veröffentlicht werden dürfen:

- Homepage des Vereins
- Vereinspräsentationen etc.
- regionale Presseerzeugnisse (gelbes Blättle, Amtsblatt der Gemeinde Aichwald, Esslinger Zeitung etc.)

Ich bin darauf hingewiesen worden, dass die Fotos und Videos mit meiner Person bei der Veröffentlichung im Internet weltweit abrufbar sind. Eine Weiterverwendung und/oder Veränderung durch Dritte kann hierbei nicht ausgeschlossen werden. Soweit die Einwilligung nicht widerrufen wird, gilt sie zeitlich unbeschränkt. Die Einwilligung kann mit Wirkung für die Zukunft widerrufen werden. Der Widerruf der Einwilligung muss in Textform (Brief oder per Mail) gegenüber dem Verein erfolgen.

Eine vollständige Löschung der veröffentlichten Fotos und Videoaufzeichnungen im Internet kann durch den ASV Aichwald e.V. 1946 nicht sichergestellt werden, da z.B. andere Internetseiten die Fotos und Videos kopiert oder verändert haben könnten. Der ASV Aichwald e.V. 1946 kann nicht haftbar gemacht werden für Art und Form der Nutzung durch Dritte wie z. B. für das Herunterladen von Fotos und Videos und deren anschließender Nutzung und Veränderung.

Ich wurde ferner darauf hingewiesen, dass trotz meines Widerrufs Fotos und Videos von meiner Person im Rahmen der Teilnahme an öffentlichen Veranstaltungen des Vereins gefertigt und im Rahmen der Öffentlichkeitsarbeit veröffentlicht werden dürfen.